

Mietvertrag mobiler Anschluss Wasser



Standrohrausgabe:
Gutleutstraße 280
Telefon: 069 213-26342
Fax: 069 213-25241
Mail: standrohrausgabe@mainova-servicedienste.de

Vertrag Nr. [REDACTED] über die Vermietung von Standrohren

zwischen der Mainova Aktiengesellschaft, Solmsstr. 38, 60486 Frankfurt am Main, nachfolgend Mainova genannt
und [REDACTED],
nachfolgend Kunde genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Mainova vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz
das Standrohr Nr. [REDACTED] mit Wasserzähler Nr. [REDACTED]
Größe DN [REDACTED] Zählerstand in m³ [REDACTED]
sowie [REDACTED] Schieberschlüssel für Unterflurhydranten.
2. Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Mainova am
Standort [REDACTED] zu beziehen.
Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrereinrichtung am Unterflurhydranten.
3. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung der Mainova gestattet. Die Weitergabe
der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen
Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist Mainova berechtigt,
das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie den Schieberschlüssel für den Unterflurhydranten in
ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer
Rückgabe. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Kunde ist berechtigt, das Standrohr nebst Schieberschlüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben
und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
3. Bei Ablauf der Eichgültigkeit des Wasserzählers im Jahr [REDACTED] ist das Standrohr innerhalb dieses
Jahres, spätestens bis Ende September zurückzugeben.

§ 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung

1. Für die Vermietung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Unterflurhydranten berechnet Mainova einen
täglichen pauschalen Mietpreis von 1,90 EUR (Wasserzähler Qn2,5) bzw. 2,20 EUR (Wasserzähler ab Qn6)
zugänglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Mindestmietpreis beträgt 30,00 EUR zzgl. Mehrwertsteuer.
2. Neben der Miete wird der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß der jeweils gültigen
Preisregelung **Mainova Aqua Classic** in Rechnung gestellt.
3. **Der Kunde liest den Zählerstand des Standrohres erstmals zum [REDACTED] und danach
im Abstand von jeweils [REDACTED] Monaten selbst ab und teilt diesen Mainova unter Angabe der Standrohr- und**

Wassermesszahlernummer mit (Mail: standrohrausgabe@mainova-servicedienste.de) oder (per Telefon unter 069 213-26342, per Fax unter 069 213-25241 oder schriftlich an Mainova AG, Abt. S1-SZ3, Solmsstr. 38, 60486 Frankfurt am Main). Auf der Grundlage des mitgeteilten Messzahlernstandes erhält der Kunde eine Rechnung für den zurückliegenden Zeitraum für Miete und Trinkwasser. Geht die Messzahlernstandsmeldung des Kunden nicht rechtzeitig ein, so schätzt Mainova den Trinkwasserverbrauch. Auf Verlangen muss das Standrohr zur Messzahlernstandsermittlung bzw. Funktionsprüfung vorgeführt werden.

4. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
5. Mainova ist berechtigt, die Mietpreise zu ändern. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor in Kraft treten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, diesen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Erfolgt bis zum mitgeteilten Termin der Preisänderung keine Rückgabe der angemieteten Gegenstände, so wird der geänderte Tagesmietpreis wirksam.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Unterflurhydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt Mainova von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen Mainova geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
3. Der Kunde hat Standrohr und Schieberschlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schieberschlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.
4. Verlust, Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Unterflurhydranten sind Mainova unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt Mainova den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
5. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Unterflurhydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. Mainova stellt dem Kunden im Schadensfall eine schriftliche Rechnung.

§ 5 Sicherheitsleistungen

1. Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Schieberschlüssels eine **Kaution in Höhe von 400,00 EUR (Wasserzähler Qn2,5) bzw. 800,00 EUR (Wasserzähler ab Qn6)** zugunsten Mainova zu hinterlegen. Die Kaution dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche der Mainova. Über die Einzahlung dieser Kaution erhält der Kunde eine Bescheinigung (Kautions-Hinterlegungsschein). Diesen hat der Kunde bei Rückforderung der Kaution Mainova im Original wieder vorzulegen.
2. Mainova ist berechtigt, Forderungen, die sie gegen den Kunden während oder nach Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit demselben erlangt, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Kaution zu erfüllen. Diese hat der Kunde während der Vertragsdauer wieder auf den vereinbarten Kautionsbetrag aufzufüllen.
3. Die hinterlegte Kaution wird an den Kunden auf das unten angegebene Konto zurück überwiesen, wenn:
 - die Rechnung für Miete und Trinkwasser bezahlt ist
 - die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht
 - im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist
 - der Kautions-Hinterlegungsschein im Original Mainova AG, Abteilung S1-SZ3-1, Solmsstr. 38, 60486 Frankfurt am Main, vorliegt.

§ 6 Schmutzwassergebühren, Abwasserableitung, Fäkalienabfuhr

Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Goldsteinstr. 160, 60528 Frankfurt am Main erhebt auf das gelieferte Wasser eine Schmutzwassergebühr auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main.

Widersprüche gegen den Gebührenbescheid sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Goldsteinstr. 160, 60528 Frankfurt am Main oder beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Rechtsamt, Fachbereich 3, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, einzulegen.

Freistellungen von Schmutzwassergebühren sind unmittelbar nach Erhalt des Standrohres bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zu beantragen.

Tel.: 069-212 41488, Fax: 069-212-47682, E-Mail: 68.fpu-antraege_erstattung@stadt-frankfurt.de

Das Abwasser darf nur in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet oder in Abwassersammelbehältern/Fäkalientanks gesammelt werden.

Die Leerung dieser Behälter/Tanks erfolgt ausschließlich durch die Stadtentwässerung Frankfurt am Main bzw. durch die von der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zugelassenen Fuhrunternehmen.

(Datum)

(Unterschrift)

§ 7 Weitere Vertragsbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ („AVBWasserV“) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, 750ff.) nebst den „Ergänzenden Bestimmungen der Mainova AG“ zur AVBWasserV und das Preisblatt „**Mainova Aqua Classic**“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Frankfurt am Main, den

Mainova Aktiengesellschaft

Kunde/ Bevollmächtigter

Name in Druckbuchstaben

Standrohr- Rückgabe

Rückgabe am , Stand , Verbrauch m³,

Frankfurt am Main den, Verbrauch bestätigt

Anlage: Merkblatt „Installation und Betrieb von Trinkwasser auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“